

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *

Landkreise Zwettl, Gau Niederdonau

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des, *) Landkreises Zwettl,

folgendes verordnet:

§ 1:

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Verstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Auffrischungen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder vergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verleben des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im *) *Amtsblatt des Landkreises Zwettl* in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

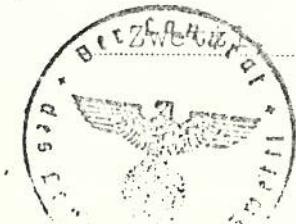
Lfd. Nr. im Naturdenkmals- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-, Gemeinde- (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Dagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
28	Granitblock	Landkreis Zwettl Gem. Altmelon	60 Kat. Gem. Altmelon Anton Schön Altmelon No 5	Nahe Altmelon rechte Straßen seite Altmelon Dietrichsbach	
29	Granitblöcke	Gem. Altmelon	60 Kat. Gem. Altmelon Anton Schön Altmelon No. 5	Rechts abseits neuer Straße Altmelon - Dietrichsbach Hang aufwärts 2 Min. Entf.	
30	2 Granitblöcke	Gem. Altmelon	Acker Parz. 64 Altmelon Josef Bauer in Altmelon 34	Straße Altmelon Dietrichsbach rech. Hang aufw. 2 Min. Entf.	
31	Granit Fels- blöcke	Gem. Altmelon	Acker Parz. 93 Altmelon Friedrich Lich- tenwallner in Altmelon No. 2	Rechte Straßen seite Altmelon Dietrichsbach 3 Min abseits Straße, von gesprengten Fels- trümmern umgeben	
32	Granitblock	Gem. Altmelon	620 Kat. Gem. Altmelon (Vor. I) Pfarrhof Arbes bach	Am Straßenneubau Altmelon Dietrichs- bach, links 40 m Entf.	
33	2 Granitblöcke	Gem. Klein Pertenschlag	122/2 Kat. Gem. Kl. Pertenschlag Abendsperg-Traun- sches Forstamt Rappottenstein	In Kl. Perten Kl. Pertenschlag schlag, einige Schritte von Straße entf.	
34	Granitblock	Gem. Kl. Perten schlag	129/4 Kat. Gem. Kl. Pertenschlag Schönbach Johann Huber, Bäckermeister in Kl. Pertenschlag No. 42	Straße Zwettl- Kl. Pertenschlag Schönbach Autobushaltestelle Pertenschlag	
35	Granit- Felsgruppe	Gem. Klein- Pertenschlag	1774 Kat. Gem. Groß-Pertenschlag Alois Huber, Gastwirt in Gr. Pertenschlag No. 3.	Straß v. Gr. nach Fl. For- schlag im Wald, 20 Schritt von Straße	

, den 15. Mai 1941.

Der ... Vorstand:

als unterste Naturschutzebehörde
(Unterschrift)

(23. 1941. vom 19. St. [Nr.] G.)



*) Umlaufblatt, Umlaufverlänger, Umlaufverlängerungsblatt oder dgl.